

## Der xxxix. Artickel.

In aufflaufften vnd versammlungen / sol man keinen widerwillen ehfern.:



Iemandts / mit dem andern / zuthuen / oder widerwillen vnd beschwernus hette / der sol inn zeit der Aufflaufft / oder inn andern notsachen / vnd wann sonst versammlung seind / desselben / weder wanig / noch viel ehfern / aufrücken oder gedencken / sondern sonst zu bequemter zeit / bey dem Hauptman Verwalter oder Bergmeister / Stadt oder Richter / der halben anregen / da sol ihme die billigkeit mitgeteylt werden / Wo es aber bey ihnen daran erwünde / sol mans an vns oder vnser Behemische Camer lassen gelangen / Wollen wir eynem ieden die billigkeit verfügen / Und so iemands inn Aufflaufften vnd versammlungen hier wider thuen / vnd das volck inn ihren nottürftigen beginnen hindern / vnd abwendig machen / oder sonst vnradt stiftten oder erwecken würde / der sol dardurch seiner zusprüche verlustig sein / vnd fürder damit nicht gehöret / auch darzu mit ernst am leib gestraffte werden.

## Der xl. Artickel.

Wie sich die Eldisten / vnd Jüngsten der Knapuschafft / auch andere halten sollen.



Vff das aber obberurte vnzimliche Mürmelung / Meuterey / Empörung / vnd andere böse thaten / souiel möglich verbleiben / oder ye dester ehr erfahren werden möchten / So sollen die Eldisten der Knapuschafft / die auff vnser nachlassung / zu solchem Ampt erwelet / zu ider zeit / neben anderm ihrem beuehl / gute achtung geben / ob sich irgent überzelte / oder ander böse thaten / oder vnbillich fürnehmen / möchten ereugen / Uns / vñ vnsern Amptleuten / dasselb vnsaumlich anzizeygen / vnd nach ihrem höchsten vermügen zu erkennen / Dassgleichen sollen sich die zugeordneten Jüngsten der Knapuschafft / vnd sonst alle andere gesessene vnd vngesessene auch vorhalten / bey vormeydung ernster vnd schwerer straff.